

# Vorsorge-Wegweiser.

## Versorgungsformen im Vergleich (Stand: 01.01.2018).

Nur für den internen Gebrauch.

	<b>Gesetzliche Rente</b>	<b>Private Basisrente</b>	<b>Private Riesterrente</b>	<b>Direktversicherung und Pensionskasse</b>	<b>Rückgedeckte Pensionszusage und Unterstützungskasse</b>	<b>Private Rentenversicherung</b>
<b>Altersvorsorge</b>	Lebenslange monatliche Rente (individuelle Regelaltersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren ohne Abschläge).	Lebenslange Rente ab Vollendung des 62. Lebensjahres.	Lebenslange Rente ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Einmalige Kapitalzahlung bis zu 30 % bei Rentenbeginn.	Lebenslange Rente oder einmalige Kapitalauszahlung, auch 30 %-ige Teilkapitalauszahlung mit Restverrentung, ab 62 Jahre möglich.	Kapitalzusage, ggf. mit Rentenoption, ab 62 Jahre möglich.	Lebenslange Rente oder Kapitalauszahlung, auch Teilkapitalauszahlung bzw. Teilverrentung möglich. Beginn der Auszahlung frei wählbar.
<b>Schutz bei Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit</b>	Teilweise/volle Erwerbsminderungsrente, abhängig von der Rest-Arbeitsfähigkeit.	Beitragsbefreiung/BU-Rente kann unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass maximal 49 % des Beitrags für die BU-Rente aufgewendet werden. Volle Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit.	Nicht möglich.	Absicherung als Zusatzversicherung oder als selbstständige Berufsunfähigkeits-Direktversicherung: Beitragsbefreiung und hohe BU-Renten möglich, volle Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit.		Beitragsbefreiung und hohe BU-Renten möglich, volle Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit.
<b>Hinterbliebenenvorsorge</b>	Rente an verwitweten Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner (max. 55 %), Waisenrente an Kinder.	Rente an verwitweten Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner (bis 100 % der garantierten Altersrente) als Zusatzversicherung oder Verrentung des vorhandenen Kapitals.	Keine echte Hinterbliebenenvorsorge; der verwitwete Ehepartner/eingetragene Lebenspartner kann das gebildete Kapital auf einen eigenen Vertrag übertragen.	Rente oder Kapitalabfindung an Ehe-/Lebenspartner, Kinder im Sinne des § 32 EStG, Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft.	Kapitalzusage an Ehe-/Lebenspartner, Kinder im Sinne des § 32 EStG, Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft.	Kapitalzahlung im Todesfall vor Rentenbeginn, während der Rentenphase Rentengarantiezeit. Begünstigte frei wählbar.
	Eigenes Einkommen wird angerechnet, wenn ein Freibetrag überschritten wird.	Keine Anrechnung von eigenem Einkommen.	Keine Anrechnung von eigenem Einkommen.			Keine Anrechnung von eigenem Einkommen.
<b>Steuerfreiheit der Beiträge</b>	Sonderausgaben bis 23.712 € (Ledige) bzw. 47.424 € (Verheiratete/eingetragene Lebenspartner), stufenweise absetzbar: 2018 (86 %), jährlich steigend bis 2025 (100 %).		Förderung mit Zulagen bzw. Sonderausgaben bis 2.100 €. <sup>1)</sup>	Steuerfrei bis zu jährlich 6.240 €/ mtl. 520 € (8 % der BBG GRV), pauschalversteuerte Beiträge sind anzurechnen.	Unbegrenzt steuerfrei, soweit die Versorgung angemessen ist.	Nein, Beiträge kommen aus versteuertem Einkommen.
<b>Steuerfreiheit der Auszahlung</b>	Grundlage für die Berechnung des steuerfreien Rentenanteils ist der gesetzlich festgelegte Prozentsatz im Jahr des Rentenbeginns. Dieser Freibetrag verringert sich bei Rentenbeginnen in den Folgejahren, bis er im Jahr 2040 ganz entfällt. 2018 beträgt der steuerfreie Teil der Rente 24 %. Der steuerfreie Teil der Rente ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Er wird als Euro-Betrag aus der Jahresrente des zweiten Kalenderjahres ermittelt und bleibt über die gesamte Rentenzahldauer unverändert.		Rente/Teilkapitalauszahlung zu 100 % steuerpflichtig.	Rente/Kapitalauszahlung zu 100% steuerpflichtig.		Rente: Niedriger Ertragsanteil (bei Rentenbeginn 67 Jahre sind 83 % steuerfrei). Kapital: Bei Auszahlung nach dem vollendeten 62. Lebensjahr und mindestens 12 Jahren Laufzeit sind 50% der Erträge steuerfrei.

1) Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften, wenn nur ein Ehepartner/eingetragener Lebenspartner unmittelbar förderberechtigt ist, erhält der andere Ehepartner/eingetragene Lebenspartner ebenfalls die Grundzulage, wenn er für seinen Vertrag jährlich den Sockelbeitrag von 60 € entrichtet. In diesen Fällen beträgt die Förderung mit Zulagen bzw. Sonderausgaben 2.160 € p.a.

# Versorgungsformen im Vergleich (Stand: 01.01.2018).

	<b>Gesetzliche Rente</b>	<b>Private BasisRente</b>	<b>Private RiesterRente</b>	<b>Direktversicherung und Pensionskasse</b>	<b>Rückgedeckte Pensionszusage und Unterstützungskasse</b>	<b>Private Rentenversicherung</b>
<b>Sozialversicherungspflicht der Beiträge</b>	Ja, bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG).		Ja, bis zur BBG.	SV-frei bis zu 3.120 € jährlich. Entgeltumwandlung und AG-finanziert wird zusammengerechnet.  Bei Entgeltumwandlung und Kombination von Direktversicherung oder Pensionskasse mit Unterstützungskasse oder Pensionszusage kann der SV-freie Betrag von 3.120 € doppelt genutzt werden.	SV-frei bis zu 3.120 € jährlich (Entgeltumwandlung). Unbegrenzt SV-frei bei AG-finanziert.	Ja, bis zur BBG.
<b>Leistungen beitragspflichtig zur Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner</b>	Pflicht- und freiwillig Versicherte: Krankenversicherung halber Beitrag (ggfs. zusätzlich kassenabhängiger Zusatzbeitrag), Pflegeversicherung voller Beitrag.	Keine Beitragspflicht für Pflichtversicherte in der Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner.	Keine Beitragspflicht für Pflichtversicherte in der Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner.	Pflicht- und freiwillig Versicherte müssen den vollen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung entrichten (max. bis zur BBG).		Kapitalzahlung/Rente: keine Beitragspflicht für Pflichtversicherte in der Kranken-/Pflegeversicherung der Rentner.
	Keine Beitragspflicht, wenn eine private Krankenvollversicherung besteht.		Keine Beitragspflicht, wenn eine private Krankenvollversicherung besteht.			Keine Beitragspflicht, wenn eine private Krankenvollversicherung besteht.
<b>Vererbung</b>	Keine, dafür Hinterbliebenenrente an Ehegatte bzw. eingetragenen Lebenspartner sowie waisenrentenberechtigende Kinder.	Keine, ggf. dafür Hinterbliebenenrente an Ehegatte bzw. eingetragenen Lebenspartner bzw. Kinder, die einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag im Sinne des § 32 Absatz 6 EStG haben.	Förderunschädliche Übertragung des Altersvorsorgekapitals auf einen eigenen Vertrag des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners möglich.	Keine, dafür Hinterbliebenenleistungen an Ehegatte bzw. eingetragenen Lebenspartner, Kinder im Sinne des § 32 EStG, Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft.		Kapitalzahlung im Todesfall vor Rentenbeginn Rentengarantiezeit an beliebige Bezugsberechtigte sowie Erben möglich.
<b>Kapitalauszahlung</b>	Nicht möglich.		Einmalige Kapitalzahlung (förderunschädlich) bis zu 30 % bei Rentenbeginn. Gefördertes Vorsorgekapital kann für den Bau oder Kauf sowie zur Entschuldung einer selbstgenutzten Immobilie verwendet werden; auch ein barriere-reduzierender Umbau ist zulässig.	Möglich.	Möglich.	Möglich.
<b>Rückkauf</b>	Nein.	Nein, Kündigung führt zur Beitragsfreistellung.	Ja, förderschädlich.	In Einzelfällen möglich. Sachverhalt muss individuell geprüft werden.	Pensionszusage: ja. Unterstützungskasse: nein.	Ja.
<b>Übertragung auf Dritte</b>	Nein.		Bei Tod förderunschädliche Übertragung auf Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner.	Mitnahme bei Arbeitgeberwechsel.	Grundsätzlich nein, in Einzelfällen möglich.	Möglich.
<b>Schutz bei Arbeitslosengeld II in der Beitragsphase</b>	Voller Schutz.	Voller Schutz des staatlich geförderten Altersvorsorgevermögens.	Keine Anrechnung von staatlich gefördertem Altersvorsorgevermögen.	Voller Schutz, sofern Betriebsrentengesetz gilt.		Keine Anrechnung bis zu Freibeträgen.
<b>Abtretung, Beteihung</b>	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.		Ja.